



„Fond für Jugendförderung“ Reglement

Gestützt auf Artikel 20 Ziff. 6 der Statuten des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes (STPV) und den Beschluss des Zentralvorstandes (ZV) vom 12. - 13. Februar 2010 über die Zuständigkeit von Fondskonti des STPV erlässt der ZV folgende Richtlinien:

Das Juniorencamp wird ausschliesslich vom und durch den STPV geführt. Der STPV kann die Durchführung von Kursen, Anlässe, Konzerte an Regionalverbände delegieren. Die Kosten werden vom STPV übernommen.

1. Personengruppe

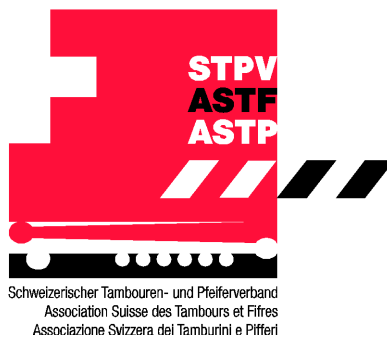
Es sind folgende Personen berechtigt, von dieser Jugendförderung des STPV zu profitieren:

- Mitglieder des STPV bis und mit 19. Altersjahr
- Mitglieder der musikalischen Kommissionen, deren Arbeit im Zusammenhang mit der Jugendförderung im direkten Zusammenhang sind
- Experten in der Weiterbildung welche eine Ausbildung besuchen die im direkten Zusammenhang mit der Jugendförderung stehen
- Referenten

Mitglieder des Zentralvorstandes haben Kosten und Spesen die im Zusammenhang mit der Jugendförderung stehen über das Spesenreglement der ZV abzurechnen.

2. Definition der unterstützten Vorhaben

1.	Der Fonds soll die Finanzierung der nächsten Juniorencamps des STPV unterstützen
	Folgende Beiträge können aus diesem Fonds für die Juniorenförderung entnommen werden:
1.1	Vorbereitung des jeweiligen Camp
1.2	Unterkunft Lagerleitung & Wagenführer für die Konzertwoche
1.3	Freizeitgestaltung und Büromaterial
1.4	Miete von Instrumenten für Übungen und Konzerte
1.5	Verschiedenes



2.	Der Fonds soll die Finanzierung von Kursen und Weiterbildung von Mitgliedern der Musikalischen Kommission unterstützen.
	Folgende Beiträge können aus diesem Fonds für die Juniorenförderung entnommen werden:
2.1	Kurse und Weiterbildung die im Rahmen des Ausbildungskonzeptes des STPV durchgeführt werden und vor allem oder ausschliesslich der Förderung der Jugendlichen dient
2.2	Entschädigung von Experten und oder Referenten an solchen Kursen oder Weiterbildungsmodulen
2.3	Administrativer Aufwand der im direkten Zusammenhang mit der Vorbereitung von solchen Kursen oder Weiterbildungsmodulen steht
2.4	Miete von Instrumenten für Übungen
3.	Der Fonds soll die Finanzierung von Kursen und Weiterbildung von Experten des STPV unterstützen
	Folgende Beiträge können aus diesem Fonds für die Juniorenförderung entnommen werden:
3.1	Kurse und Weiterbildung die im Rahmen des Ausbildungskonzeptes des STPV durchgeführt werden und vor allem oder ausschliesslich der Förderung der Jugendlichen dient
3.2	Entschädigung von Experten und oder Referenten an solchen Kursen oder Weiterbildungsmodulen
3.3	Administrativer Aufwand der im direkten Zusammenhang mit der Vorbereitung von solchen Kursen oder Weiterbildungsmodulen steht
3.4	Miete von Instrumenten für Übungen



3. Budgetierung

Alle Vorhaben, Anlässe, Kurse, Ausbildungsmodul müssen vorgängig mit den Gesamtkosten geplant, budgetiert und dem Zentralkassier rechtzeitig zugestellt werden. Der Zentralkassier legt das jeweilige Budget zur Genehmigung dem ZV vor.

4. Abrechnung

Die verantwortlichen Personen eines durch die ZV bewilligten und durchgeführten Anlass, Kurs, Ausbildungsmodul erstellen für die jeweilige Durchführung eine Abschlussrechnung. Der Abschlussrechnung müssen alle visierten Belege beigelegt werden. Die Abschlussrechnung wird zur Bezahlung aller Aufwände und zur Verbuchung dem Zentralkassier vorgelegt.

5. Rechnungslegung

Der Zentralkassier führt in der Gesamtbuchhaltung des STPV zu Lasten des Konto „Fond für Jugendförderung“ eine detaillierte und separate Abrechnung, welche der jeweiligen Jahresrechnung beigelegt ist.

Dieses Reglement wurde an der Sitzung des Zentralvorstandes vom 12. - 13. Februar 2010 genehmigt.

sig
Zentralpräsident
Norbert Kalbermatten

sig
Leiter Tambourenkommission
Oliver Fischer

sig
Leiter Bläserkommission
Dominik Zeiter